

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 22/12 B**

L 6 KR 933/08 (Thüringer LSG)  
S 6 KR 1951/03 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die  
Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer  
Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten für künstliche Befruchtungen durch Intracytoplasmatische Spermieninjektionen (ICSI) im April und September 2004 in Höhe von 5965,03 Euro erstattet zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die bei der Klägerin vorhandene Fertilitätsstörung erfülle nicht die Voraussetzungen für eine künstliche Befruchtung durch ICSI entsprechend den Richtlinien über künstliche Befruchtung (*Beschluss vom 26.2.2002, BAnz Nr 92 vom 22.5.2002, S 10941, in Kraft getreten am 1.7.2002*). Die Beschränkung der ICSI auf schwere männliche Fertilitätsstörungen sei nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 21.2.2006 - B 1 KR 29/04 R*) nicht verfassungswidrig (*Urteil vom 13.12.2011*).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert schon ausdrücklich keine Rechtsfrage. Sie wirft allenfalls sinngemäß die Rechtsfrage auf, ob der Gemeinsame Bundesausschuss es in verfassungswidriger Weise abgelehnt bzw unterlassen hat, weibliche Fertilitätsstörungen in die Indikationsstellung für ICSI mitaufzunehmen. Insoweit legt sie jedenfalls nicht in gebotener Weise dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist.



- 6 Wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6 mwN*). An alledem fehlt es. Die Beschwerdebegründung genügt den genannten Anforderungen nicht.
- 7 2. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Klägerin versäumt es nämlich, hinreichend konkret entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts vermeintlich abweichenden tragenden Rechtssätzen der BSG-Entscheidungen gegenüberzustellen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

